

FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen von Verstößen gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Stand: 13.10.2023

Ein vermuteter Verdacht des Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis wird von einer Person (hinweisgebende Person) gegenüber einem:einer Wissenschaftler:in (betroffene Person) erhoben, der:die (vermeintlich) an einem FWF-Antrag oder FWF-Projekt beteiligt ist.

Als unabhängige Instanz stellt der FWF sicher, dass sowohl die Anliegen der hinweisgebenden Person als auch der betroffenen Person berücksichtigt werden. D. h., allen Hinweisen wird nachgegangen, ohne dabei Vorverurteilungen Vorschub zu leisten.

Verdachtsfälle müssen über das System <https://fwf.academic-whistleblower.at/> gemeldet werden, wobei auch anonyme Hinweise möglich sind.

Die für Forschungsintegrität und Forschungsethik verantwortliche Person beim FWF wird informiert und dokumentiert den Verdachtsfall in einer Datenbank.

Es erfolgt ein Plausibilitäts-Check durch den FWF, ob der erhobene Verdacht in Zusammenhang mit einem Antrag an den FWF bzw. mit einem geförderten FWF-Projekt steht:

- 1) Ist der Verdacht haltlos, geht er zu den Akten.
- 2) Steht der Verdacht in keinem Zusammenhang mit dem FWF, hat der:die Hinweisgeber:in die Möglichkeit, sich an die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) zu wenden.

Es besteht ein Anfangsverdacht und ein Zusammenhang mit dem FWF ist gegeben:

- a) Der FWF holt das Einverständnis des:der Hinweisgeber:in zur Weiterleitung des Verdachts an den:die Betroffene:n ein und ersucht diese:n um eine Stellungnahme zu dem erhobenen Verdacht.
- b) Der Verdacht und die Stellungnahme des:der Betroffenen gehen an die zuständigen [Referent:innen des FWF](#). Diese geben eine schriftliche Stellungnahme ab. Das FWF-Präsidium diskutiert den Fall und bereitet eine Entscheidung vor. Das Präsidium fungiert als ständige Kommission des FWF-Kuratoriums. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Präsidiums bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Kuratoriums.

Der FWF entscheidet über die weitere Vorgehensweise:

- i) Verdacht erhärtet sich nicht
→ Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.
- ii) Ein Verstoß konnte eindeutig festgestellt werden, wird von dem:der Betroffenen auch zugegeben und es handelt sich dabei um ein geringfügiges Vergehen.
→ Ein Mahnschreiben ergeht vom FWF an den:die Betroffene:n. (ggf. mit Aufforderungen zu Abänderungen wie u. a. *correction, retraction*) und die Forschungsstätte wird informiert.
- iii) Die betroffene Person gibt den Verstoß nicht zu, es liegt ein erheblicher oder schwerwiegender Verdacht vor:
→ Der Verdacht und die Stellungnahme des:der Betroffenen werden in der Regel an die Forschungsstätte des Projekts weitergeleitet.
 - 1) Die Forschungsstätte ist verpflichtet, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und den FWF über die Einleitung und das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Die Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten.
 - 2) Verfügt die Forschungsstätte über kein eigenes geregeltes Verfahren, um mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, oder konnten Verdachtsfälle durch die Forschungsstätte aus Sicht des FWF nicht abschließend bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt werden, führt der FWF das Verfahren fort und leitet den Fall an die ÖAWI weiter. Das Entscheidungsverfahren des betreffenden Projektantrags ruht bis zur Entscheidung über das vermutete wissenschaftliche Fehlverhalten.
 - 3) Nach Abschluss des Verfahrens an der Forschungsstätte oder der ÖAWI entscheidet der FWF über die weitere Vorgehensweise:
Option 1: Der Verdacht wird widerlegt.
→ Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.
Option 2: Der Verdacht wird bestätigt.
→ Das FWF-Kuratorium entscheidet über allfällige Sanktionen für die betroffene Person je nach Ausmaß des Vergehens:
 - a) Geringfügiger Verstoß = i. d. R. mahnendes Schreiben (ggf. mit Aufforderungen zu Abänderungen wie u. a. *correction, retraction*)
 - b) Erheblicher Verstoß = i. d. R. kurze bis mittlere Antragssperre beim FWF

- c) Schwerwiegender Verstoß = längere Antragssperre, Projektstopp und/oder Rückzahlung der bereits ausbezahlten Mittel (gemäß Bestimmungen des Fördervertrags)

Eine Abänderung der Entscheidung kann beim FWF beantragt werden. Die Entscheidung ist abzuändern, wenn bei der Entscheidungsfindung formale Fehler gemacht wurden oder nach der Entscheidung neue, entscheidungsrelevante Tatsachen aufgetaucht sind (=Reassumierung der Entscheidung).

Die ÖAWI und die Forschungsstätte werden vom FWF über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Allgemeines

- Die Verdachtsfälle und die Maßnahmen der Forschungsstätten bzw. des FWF werden jährlich in anonymisierter Form auf der Website des FWF publiziert.
- Wie bei allen Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Büros und der Gremien des FWF zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.
- Vorwürfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen sich i. d. R. auf Anträge und geförderte Projekte inklusive der daraus hervorgehenden Resultate (u. a. Publikationen).
- Grundsätzlich sind Verdachtsfälle für den FWF immer nur im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer gewährten Förderung relevant. Bei internationalen Teams werden Vorwürfe von der ÖAWI an die Mitgliedsorganisationen von [ENRIO \(European Network of Research Integrity Offices\)](#) weitergeleitet.
- Forschungsintegrität und Forschungsethik: Die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis beziehen sich auf den Forschungsprozess; bei Verstößen gegen ethische Bestimmungen können zwar Berührungspunkte zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bestehen, sie werden aber durch andere Verfahren geregelt.
- Andere Regelungen: Nicht jedes Fehlverhalten von Forscher:innen ist ein Verstoß gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, sofern dieses Verhalten durch andere Regelungen (wie z. B. Arbeitsrecht) sanktionierbar ist.

Klassifikation für Verdachtsfälle des Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlichen Praxis

Die folgende Liste präsentiert die gängigsten Typen von Fällen, die Verstöße darstellen können, aber nicht zwingend müssen. Dies bedarf immer einer Einzelfallklärung. Diese Liste ist dynamisch und muss den aktuellen Entwicklungen angepasst werden

Fabrikation/Falsifikation

- Fälschen oder Erfinden von Forschungsergebnissen
- Veränderung von Forschungsergebnissen
- Zurückhalten von Forschungsergebnissen
- Unzureichende Dokumentation von Forschungsergebnissen

Plagiate/Autor:innenkonflikte

- Nutzung Ideen Dritter ohne Herkunftsangabe
- Mehrfachnutzung eigener Forschungsleistungen ohne Kenntlichmachung (Selbst-Plagiat)
- Autor:innenschaft ohne eigenen Beitrag
- Verweigerte Autor:innenschaft trotz Beitrag
- Beauftragung einer anderen Person als Autor:in oder die Nutzung einer Maschine ohne Kenntlichmachung (Ghostwriting)

Anderes

- Zweckentfremdung von Forschungsgeldern
- Einflussnahme auf Forschungsergebnisse
- Einschränkung, Behinderung oder Sabotage von Forschung
- Benachteiligung von hinweisgebenden Personen
- Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen
- Konflikte über das Urheberrecht
- Verstöße gegen die Forschungsethik
- Sonstiges